

Antwort des Staatsrats

1. Der Vollzug von Freiheitsstrafen unter elektronischer Überwachung (Electronic Monitoring, EM)

Das EM ist eine neue Vollzugsform, bei welcher dem Verurteilten ein elektronischer Sender am Arm- oder Fussgelenk angebracht wird. Ein elektronischer Empfänger wird am Telefonanschluss in der Wohnung des Trägers installiert, womit sich die Anwesenheit in der Wohnung überprüfen lässt. Dabei geht es allerdings nicht darum, Delinquenten an Stelle einer Einweisung in eine Vollzugseinrichtung unter einem ständigen Hausarrest zu halten. Im Gegenteil: die elektronische Überwachung ist nur ein technisches Hilfsmittel und zielt darauf ab, Delinquenten nicht intra muros, sondern extra muros, innerhalb ihres eigenen sozialen Umfeldes erzieherisch zu begleiten.

Das EM kann in zwei verschiedenen Situationen zur Anwendung nämlich entweder zu Beginn einer (kurzen) Strafverbüßung an Stelle der Einweisung in eine Vollzugseinrichtung (sogenannter "Frontdoor-Bereich"), oder gegen Ende der (längeren) Strafe als neue Vollzugsform zwischen Halbfreiheit und bedingter Entlassung ("Backdoor-Bereich"). In der Regel können nur Verurteilte mit einer geregelten Arbeit in einem EM-Programm aufgenommen werden.

2. Das Electronic Monitoring in der Schweiz

In der Schweiz ist das EM weder im geltenden Strafgesetzbuch (StGB) noch im revidierten Gesetz (nStGB), welches voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird, vorgesehen. Hingegen kann der Bundesrat gemäss Art. 397bis Abs. 4 StGB zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen gestatten. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Bundesrat die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Tessin und Waadt ermächtigt, während einer Testphase Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtungen zu vollziehen. Während dieser Testphase, die sich vom 1. September 1999 bis zum 31. August 2002 erstreckt hat, konnte die praktische Anwendbarkeit, die Funktionalität und die Wirksamkeit dieser neuen Vollzugsform geprüft werden. Ein umfassender Bericht zur Evaluation dieses Projekts kann auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz eingesehen werden (www.ofj.admin.ch). Daraus ist unter anderem ersichtlich, dass das EM hauptsächlich im Frontdoor-Bereich, d.h. bei kurzen Strafen, zur Anwendung kam. Von den insgesamt 631 Fällen waren 604, also über 95%, diesem Bereich zuzuordnen.

3. Die Revision des Sanktionensystems

Am 13. Dezember 2002 haben die Eidgenössischen Räte eine Totalrevision des strafrechtlichen Sanktionensystems verabschiedet, welche am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird. Ein Hauptanliegen dieser Revision besteht darin, die kurzen Freiheitsstrafen (bis 6 Monate) soweit als möglich durch Geldstrafen oder durch Gemeinnützige Arbeit (GA) zu

ersetzen. Wie bereits erwähnt dient indes das EM ebenfalls in erster Linie dazu, kurze Freiheitsstrafen zu ersetzen. Da jedoch die neuen Formen des Strafvollzugs (Geldstrafe und GA) inskünftig an die Stelle der kurzen Freiheitsstrafen treten werden, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, das EM im neuen Strafgesetzbuch zu integrieren. Bezüglich der Verurteilten im Backdoor-Bereich sowie der wenigen Fälle im Frontdoor-Bereich, die für das EM noch in Frage kämen, wird das Bundesamt für Justiz voraussichtlich im Juli 2005 bekannt geben, ob die Grundlagen für EM-Programme in einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden sollen. Die Kantone, die an der Testphase mitgewirkt haben, können ihre EM-Programme vorerst gestützt auf Artikel 397bis Abs. 4 StGB weiterführen.

Im heutigen Zeitpunkt kann demnach die Einführung des EM im Kanton Freiburg nicht ins Auge gefasst werden. Der Staatsrat schlägt Ihnen deshalb vor, die vorliegende Motion abzulehnen. Er wird jedoch die Einführung des EM-Programms erneut prüfen, wenn die Stellungnahme des Bundesamtes zu dieser Frage vorliegen wird.

4. Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht

Die Ablehnung der vorliegenden Motion zeitigt keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Sollte hingegen das EM eines Tages im Kanton Freiburg eingeführt werden, hätte dies zwingend eine Erhöhung des Personalbestandes im Amt für Strafvollzug sowie im Schutzaufsichtsamt zur Folge, um das Funktionieren des Systems und insbesondere die Betreuung der Verurteilten zu gewährleisten.

5. Kriterien der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Ablehnung der vorliegenden Motion hat auf die Kriterien der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden keinen Einfluss.

Wir beantragen Ihnen, diese Motion abzulehnen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 5. Oktober 2004